

Zusatzvereinbarung

Vereinbarung zwischen dem

VfR Nierstein 1911 e.V.

dem

1. FC Schwabsburg 1958 e.V.

nachfolgend „**Stammvereine**“ genannt

und dem

Jugendförderverein Rhein-Selz 2016 e.V.

nachfolgend „**JFV Rhein-Selz**“ genannt.

1. Präambel

Die Stammvereine und der JFV Rhein-Selz vereinbaren eine einvernehmliche und kooperative Zusammenarbeit.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, den „Jugendfußballbereich“, qualitativ zu verbessern und damit auch dem Aktivenbereich Fußball der Stammvereine gut ausgebildete Nachwuchskräfte zuzuführen.

1.1. Allgemeine Regelungen

Alle rechtlichen Vereinbarungen mit dem Sportbund Rheinhessen, dem SWFV und dessen Institutionen übernimmt für den „Jugendfußballbereich“ der JFV Rhein-Selz.

Alle Spielerinnen und Spieler der G- bis A-Jugend bleiben Mitglieder in den Stammvereinen und unterliegen somit den Bestimmungen der jeweiligen Vereinssatzung (u.a. Zahlung von Beiträgen und Versicherungsschutz).

Gleichzeitig werden sie als „Aktive Mitglieder“ des JFV Rhein-Selz geführt.

Stammvereine und JFV Rhein-Selz vereinbaren hierzu den Abgleich der jeweiligen Mitgliederstatistik in Bezug auf Aktive zum Anfang eines jeden Finanzgeschäftsjahres (01.01.-31.12.).

2. Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des Jugendfördervereins Rhein-Selz 2016 e.V. entspricht dem Kalenderjahr. Bis zum 31.März des Folgejahres ist der Jahresabschluss vom Hauptkassierer erstellt und durch Kassenprüfer geprüft. Basis für den Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Geschäftsjahres.

3. Stammeinlage

a.) Finanzierung

Der Jugendförderverein Rhein-Selz 2016 e.V. finanziert sich in erster Linie über eine Kopfpauschale für jeden aktiven Spieler durch die Stammvereine.

Für das Gründungsjahr 2017 liegt diese Pauschale bei € 2,50 pro Monat und Kind/Jugendlichem. Da der JFV Rhein-Selz zum 01.07.2017 den Spielbetrieb aufnimmt, erhält er für 2017 €15 pro Kind/Jugendlichem.

Die anfallenden Beiträge zu SBR und Versicherung übernehmen die Vereine.

Die Pro-Kopf-Pauschale kann jedes Jahr auf schriftlichen Antrag des JFV Rhein-Selz oder einem Stammverein neu verhandelt und festgelegt werden.

Als Verteilungsschlüssel für den Anteil der Stammeinlage der jeweiligen Stammvereine wird die Anzahl der aktiven Jugendspieler, die der jeweilige Stammverein zum 31.01. des Jahres in den JFV Rhein-Selz einbringt, zugrunde gelegt

Die Stammeinlage wird spätestens zum 31.01. an den JFV Rhein-Selz überwiesen.

Der JFV Rhein-Selz verpflichtet sich die Stammeinlagen der Stammvereine ausschließlich für den sportlichen Bereich und für die Unterhaltung seines Vereins zu verwenden.

4. Regelung über das Eintreten/Ausscheiden oder der Wechsel von Spielerinnen und Spielern

Neuzugängen sollte der anwerbende Verein als Stammverein zugeordnet werden.

Sollte ein Spieler ausscheiden, aufhören oder den Verein verlassen (wechseln) muss er sich ordnungsgemäß beim JFV Rhein-Selz abmelden. Die Regelung obliegt allein dem JFV Rhein-Selz.

Dieser streicht ihn aus der Mitgliederliste (wegen der Stammeinlage) und macht gleichzeitig Meldung an den jeweiligen Stammverein zur weiteren Veranlassung.

Ausbildungsentschädigungen in beiden Richtungen fließen über die Stammvereine. Als Orientierung dienen hier die in der Spielordnung des SWFV festgelegten Höchstgrenzen.

5. Nutzung der Sportanlagen

Die Stammvereine gewährleisten dem JFV -im Rahmen der ihnen eingeräumten Nutzungsrechte-, die kostenlose Nutzung der Sportanlagen. Die Stammvereine zeigen dies dem Kreis, bzw. der Stadt Nierstein an. Eine gleichmäßige Auslastung der Sportstätten wird angestrebt.

Der JFV hat die pflegliche und sachgemäße Nutzung der Sportanlagen sicherzustellen. Sachbeschädigungen sind dem jeweiligen Stammverein umgehend zu melden.

6. Trainingsequipment

Vorhandene Bälle und Leibchen gehen an den JFV über. Sonstiges Trainingsequipment wie Sprungstangen, Konditionsleitern, Springseile, Medizinbälle etc. werden von den Stammvereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt und nach Bedarf ergänzt.

Neuanschaffungen für den Spielbetrieb (Spielbälle, Trikots, Hosen, Stutzen, Trainingsanzüge) investiert der JFV. Die bestehenden Ausstattungen gehen an den JFV über.

7. Sponsoring und Werbepartner

Dem JFV ist es gestattet eigene Werbepartner und Sponsoren zu akquirieren. Die Stammvereine sind damit einverstanden, dass die dafür notwendigen Werbeträger auf deren Sportgelände installiert werden können. Die daraus resultierenden Erlöse gehen ins Vereinsvermögen des JFV Rhein-Selz über. Das gilt auch für jede Eigeninitiativen des JFV Rhein-Selz zur Stärkung des Haushalts.

8. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Alle Partner können diese Vereinbarung jeweils zum Ende einer Spielzeit (Saison- 30.06.) mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

Alle Parteien haben ein Sonderkündigungsrecht, wenn

- a) Der JFV Rhein-Selz Maßnahmen durchführt, die nicht mehr mit den Zielen der Stammvereine im Einklang stehen.
- b) Die Stammvereine Entscheidungen treffen, die nicht den satzungsgemäßen Bestimmungen des JFV Rhein-Selz entsprechen oder vereinbarte Zusagen nicht eingehalten werden.

Die Kündigungsfrist dieser Zusatzvereinbarung beträgt in diesem Falle 4 Wochen zum Ende des Quartals.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

Thomas Jimmerthal
Für den Vorstand des
JFV Rhein-Selz 2016 e.V.

Fritz Schmitt
Für den Vorstand des
VfR Nierstein 1911 e.V.

Bernd Bleser

Vorstand

1. FC Schwabsburg 1958 e.V.

Jürgen Zentel

Vorstand

1. FC Schwabsburg 1958 e.V.

Micha Leib

Vorstand

1. FC Schwabsburg

Nierstein, den 03.02.2017